



Teilrevision des Steuergesetzes

Grundstückgewinnsteuer: rechtsverbindliche Vorprüfung und Rechtsmittellegitimation

Antrag von Moritz Schmid und elf Mitunterzeichnenden zur 2. Lesung
vom 10. August 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellen Moritz Schmid, Walchwil, und elf Mitunterzeichnende zur 2. Lesung der Teilrevision des Steuergesetzes, Grundstückgewinnsteuer: rechtsverbindliche Vorprüfung und Rechtsmittellegitimation, folgenden Antrag:

1. Hauptantrag zu § 200a

Wir stellen den Antrag am geltenden Recht festzuhalten und auf den Gesetzesartikel § 200a zu verzichten, bzw. ganz zu streichen.

Begründung:

Die bisherige Regelung, bei welcher solche Vorprüfungen auf informellem Weg vorgenommen wurden, hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt und soll unserer Ansicht nach im Sinne einer bürgernahen Verwaltung beibehalten werden.

Es kann und darf doch nicht sein, dass eine bewährte und unbestrittene Praxis einfach aufgegeben wird. Eine Praxis notabene, für welche sich sämtliche elf Zuger Gemeinden in der Vernehmlassung ausgesprochen haben. Die Gemeinden haben sich somit klar gegen einen rechtsverbindlichen Vorbescheid und gegen einen neuen Gesetzesartikel ausgesprochen. Trotzdem findet nun mit dem neu geplanten § 200a, mit einem verbindlichen Anspruch auf einen Vorbescheid, genau das Gegenteil statt.

Zu den Kosten:

Die Einführung eines steuerlichen Vorbescheids bindet erheblich höhere Ressourcen bei der betroffenen Gemeinde und bei der kantonalen Steuerverwaltung. Im Weiteren zeigt die Erfahrung, dass sich der Verkaufspreis von der Vorprüfung bis zum rechtsverbindlichen Verkauf verändern kann und somit mit dem neuen § 200a keine Anpassung an den effektiv erzielten Verkaufspreis mehr möglich wäre, da der Vorbescheid bindend bleibt.

Ein bewährtes, gut funktionierendes, unkompliziertes und effizientes System würde mit der Einführung des § 200a geopfert und die Gemeindeautonomie würde unnötig strapaziert. Mit diesem neuen Gesetz erreicht man weder eine Professionalisierung noch eine einheitliche Handhabung der Grundstückgewinnsteuer im Kanton Zug.

2. Eventualantrag

Sollte am § 200a festgehalten werden, stellen wir folgenden Eventualantrag:
§ 200a Abs. 1: Die Frist von „45 Tagen“ ist auf neu „60 Tage“ zu verlängern.

Mitunterzeichnende:

Brandenberg Manuel
Birrer Walter
Brunner Philip C.
Kryenbühl René
Messmer Jürg
Nussbaumer Karl

Riboni Michael
Ryser Ralph
Sieber Beat
Suter Rainer
Wandfluh Oliver